

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Kempen für die Haushaltsjahre 2011/2012

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Kempen mit Beschluss vom 18. Oktober 2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für die Haushaltsjahre 2011 und 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan	2011	2012
der Gesamtbetrag der Erträge auf	75.165.446 €	78.169.429 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	80.343.202 €	82.147.026 €

im **Finanzplan**

der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	70.983.545 €	73.756.782 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	71.524.123 €	73.009.550 €
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	7.262.450 €	6.595.800 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	9.239.705 €	10.647.405 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite** für Investitionen (ohne Umschuldung) wird

im Haushaltsjahr 2011 auf 1.950.000 €

im Haushaltsjahr 2012 auf 4.000.000 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird

im Haushaltsjahr 2011 auf 1.150.000 €

im Haushaltsjahr 2012 auf 2.575.000 €

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der **Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird

im Haushaltsjahr 2011 auf	5.177.756 €
im Haushaltsjahr 2012 auf	3.977.597 €

festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird

im Haushaltsjahr 2011 auf	12.000.000 €
im Haushaltsjahr 2012 auf	12.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	210 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	420 v. H.
2.	Gewerbsteuer	420 v. H.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten gem. § 83 Abs. 2 GO NRW als erheblich und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates, wenn sie den Gesamtbetrag von 50.000 € übersteigen.

Dies gilt nicht für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf Grund gesetzlicher oder tariflicher Verpflichtungen entstehen, die sich auf interne Verrechnungen beziehen, die im Rahmen des Jahresabschlusses anfallen oder deren Deckung durch die Erstattung Anderer oder auf Grund der Budgetierungsregelung gem. § 8 gewährleistet ist.

§ 8

Personal- und Versorgungsaufwendungen und -auszahlungen sind auf Gesamtplan-ebene jeweils gegenseitig deckungsfähig.

Alle zahlungsunwirksamen Aufwendungen sind auf Gesamtplanebene ebenfalls gegenseitig deckungsfähig. Zahlungsunwirksame Mehrerträge berechtigen zu entsprechenden Mehraufwendungen.

Für die weiteren Aufwendungen werden für die den verschiedenen Ämtern zugeordneten Produkte Amtsbudgets gebildet. Für den Bereich der vom Gebäudeservice bewirtschafteten Sachkonten wird ein Querschnittsbudget über alle Produkte gebildet. Gleiches gilt für das vom Hochbauamt bewirtschaftete Sachkonto 52111000.

Innerhalb dieser Budgets sind die jeweiligen Haushaltspositionen gegenseitig deckungsfähig. Mehrerträge berechtigen zu entsprechenden Mehraufwendungen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Viersen mit Schreiben vom 14.11.2011 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2012 zur Einsichtnahme ab dem 23. Dezember 2011 im Rathaus in Kempen, Buttermarkt 1, Zimmer 119/120 (Kämmereiamt) während der Dienststunden verfügbar gehalten.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 20.12.2011

Der Bürgermeister

gez.

(Rübo)